



Gemeinde
URBACH

Rems-Murr-Kreis

Wirtschafts- plan



der

**Wasserversorgung
Urbach für das
Wirtschaftsjahr**

2019

REMSTAL
GARTENSCHAU
2019

10.5. - 20.10.2019

UNENDLICH ERLEBEN.

80 KM. 164 TAGE.

Inhaltsverzeichnis

zum

Wirtschaftsplan

2019

	Seite
Vorbericht und Erläuterungen	1
Wirtschaftsplan	13
◆ Festsetzung	14
◆ Erfolgsplan	15
◆ Vermögensplan	21
Anlage 1	
Stellenplan	29
Anlage 2	
Anlagennachweis	31
Anlage 3	
Schuldenstandsübersicht	33
Anlage 4	
Mittelfristige Planung 2018 - 2022	35
° Erfolgsplan-Vorausschau	36
° Investitionsprogramm	37

Vorbemerkungen und Erläuterungen**zum Wirtschaftsplan 2019
des****Eigenbetriebs****"WASSERVERSORGUNG URBACH"****I. Rechtsgrundlagen**

- ◆ Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000.
- ◆ Das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992.
- ◆ Die Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 07.02.1973.
- ◆ Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) vom 07.12.1992.
- ◆ Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung Urbach", Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2004.

(jeweils mit den dazu ergangenen Änderungen).

II. Eigenbetrieb "Wasserversorgung Urbach"

Seit 01.01.1992 wird das Unternehmen "Wasserversorgung Urbach" als Netto-Regiebetrieb in Form eines Sondervermögens nach den Regeln des Eigenbetriebsrechts geführt. Den Umwandlungsbeschluss hat der Gemeinderat Urbach am 18.06.1991 gefasst. Die für den Eigenbetrieb erforderliche Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 01.02.1994 erlassen. Die Neufassung der Betriebssatzung erfolgte am 07.12.2004 mit Wirkung ab 01.01.2005.

Die Betriebssatzung enthält lediglich die zwingend erforderlichen Mindestregelungen. Es wurde weder ein Betriebsausschuss noch eine Betriebsleitung bestellt. Es ist bei den Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Bürgermeisterin geblieben.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. 2013, 389) wurde in § 44 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz (WG) bestimmt, dass die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge obliegt:

Die Wasserversorgung ist damit zur gesetzlichen Pflichtaufgabe der Gemeinden geworden !

§ 102 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 GemO regelt, dass Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, **keine wirtschaftlichen Unternehmen** i. S. d. § 102 Absätze 1 und 2 GemO sind.

Da die Wasserversorgung in § 44 Absatz 1 WG als gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinden ausgestaltet wurde, ist die Vorgabe des § 102 Absatz 3 Halbsatz 2 GemO, wonach wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen sollen, für die Wasserversorgung nicht mehr einschlägig. Gleichwohl besteht für gemeindliche Wasserversorgungseinrichtungen nach wie vor die gebührenrechtliche Möglichkeit der Gewinnerzielung.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12.02.1996 (GBl. 1996, 104) in das KAG aufgenommen, da bereits seinerzeit Zweifel bestanden, ob kommunale Versorgungseinrichtungen wirtschaftliche Unternehmen sind (Gesetzesbegründung zum damaligen § 9 Absatz 2 Satz 2 KAG, LT-Drs. 11/6586, 21). Da es sich bei der Wasserversorgung zweifelsfrei um eine Versorgungseinrichtung handelt, kommt es insofern nicht auf die Einstufung als wirtschaftliches Unternehmen an.

Seit dem Jahr 2005 ist die Wasserversorgung Urbach bestrebt, Gewinne zu erwirtschaften, um zumindest eine Konzessionsabgabe an den Gemeindehaushalt bezahlen zu können. Der Eigenbetrieb der Wasserversorgung nimmt seinerseits auch Einrichtungen der Gemeinde in Anspruch, für die vor dem Jahr 2005 keine Gegenleistung erbracht wurde. Es ist dies die Inanspruchnahme öffentlicher und anderer gemeindeeigener Flächen und Einrichtungen für das Verteilernetz und sonstige betriebserforderliche Anlagen.

Die Energieversorger (Strom und Gas) leisten für diese etwa vergleichbaren Leistungen seit vielen Jahren eine Konzessionsabgabe zu Gunsten des Haushalts der Gemeinde; seit 2005 gilt dies auch für die Wasserversorgung.

III. Allgemeine Hinweise zur Sonderrechnung des Eigenbetriebs

§ 103 GemO sieht vor, dass die Wirtschaftsführung und Verwaltung der Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) durch besonderes Gesetz zu regeln ist. Es gilt das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992.

Für die "Wasserversorgung Urbach" bedeutet dies folgende Regelungen:

1. Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbständiges Versorgungsunternehmen der Gemeinde. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen (§ 12 EiGB).

2. Sondervermögen

Nach § 96 GemO sind unter anderem rechtlich unselbständige Versorgungseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die Sonderrechnungen geführt werden, sogenannte Sondervermögen.

3. Sonderkasse

§ 98 GemO regelt, dass für Sondervermögen eine Sonderkasse einzurichten ist. Die Sonderkassen bilden einen selbstständigen Teil der Kassenorganisation der Gemeinde. Dem Wesen des Sondervermögens entsprechend werden die Bücher gesondert geführt und ein von der übrigen Gemeindeverwaltung getrennter Jahresabschluss für das Versorgungsunternehmen gefertigt. Die Trennung der Sonderkasse von der übrigen Gemeindegewirtschaft bezieht sich unabdingbar auf die Buchführung und den Jahresabschluss. Nach § 98 GemO soll die Sonderkasse mit der Gemeindekasse verbunden werden; was letztlich eine Zweckmäßigkeitfrage ist und im Falle der "Wasserversorgung Urbach" auch wegen des relativ geringen Umfangs sinnvoll ist.

4. Sonderrechnung

Der Wirtschaftsplan tritt an die Stelle des Haushaltsplans. Er ist eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Gemeinde. Entsprechend der Stellung als Sondervermögen hat der Eigenbetrieb jedoch eine eigenständige Planung. Der Wirtschaftsplan wird unabhängig vom Haushaltsplan der Gemeinde aufgestellt. Im Haushaltsplan der Gemeinde ist nach § 14 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz nur die Gewinnablieferung oder der zur Deckung eines etwaigen Verlustes erforderliche Zuschussbetrag auszuweisen.